

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0280-I/A/15/2014

Wien, am 18. Dezember 2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische  
**Anfrage Nr. 2829/J des Abgeordneten Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter**  
nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Frage 1:**

Die Substanz 2-(4-Iod-2,5-dimethoxyphenyl)-N-[(2-methoxyphenyl)methyl]ethanamin (auch als 25I-NBOMe, 2C-I-NBOMe oder auch „Wizard“ bezeichnet) wurde in Österreich im Rahmen des Informations- und Frühwarnsystems im Bereich des Drogen- beziehungsweise Substanzkonsums bisher insgesamt sechsmal gemeldet. Das Informations- und Frühwarnsystem, das auch dem Monitoring neuer psychoaktiver Substanzen dient und mit dem Europäischen Frühwarnsystem (EWS) verbunden ist, sammelt und verarbeitet Informationen über neu aufgetretene Umstände, die im Falle des Konsums möglicherweise mit besonderen Gesundheitsrisiken verbunden sind. Informationen zu gesundheitlichen Problemen im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Substanz liegen aus Österreich bislang nicht vor.

**Frage 2:**

Meldungen erfolgten im Jahr 2013 dreimal nach Detektion der Substanz im Rahmen von Analysen des wissenschaftlichen und sekundärpräventiven Projektes „checkit!“, wobei nach Angabe der Käufer/innen die aus Wien stammenden Proben entweder als LSD oder Meskalin erworben worden waren. 2014 erfolgten drei Meldungen seitens des Bundesministeriums für Inneres, nachdem die Substanz in der Steiermark (6 bzw. 3 Stück) und einmal in Oberösterreich (26 Stück) beschlagnahmt worden war.

**Fragen 3 und 4:**

Seitens meines Ressorts gibt es keine derartigen Studien.

**Fragen 5 bis 7:**

Die in Rede stehende Substanz gehört zur Gruppe der Phenethylamine, die in der im Wirkungsbereich meines Ressorts erlassenen „Neue-Psychoaktive-Substanzen-Verordnung“ erfasst ist. 25I-NBOMe ist in dieser Verordnung erfasst und unterliegt damit dem Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz (NPSG). Die diesem Gesetz in großer Zahl unterliegenden Substanzen dürfen nicht mit dem Vorsatz erzeugt, eingeführt, ausgeführt oder einer/einem anderen überlassen oder verschafft werden, dass sie von der/dem anderen oder einer/einem Dritten zur Erreichung einer psychoaktiven Wirkung im menschlichen Körper angewendet werden. Verstöße sind mit gerichtlicher Strafe bedroht. Vorschriftswidrig in Verkehr gebrachte Substanzen sind aus Gesundheitsschutzgründen auch dann zu beschlagnahmen, wenn die jeweils Verfügungsberechtigten nicht nach dem NPSG verfolgt oder verurteilt werden können. Das Gesetz und die in das Bundesministerium für Gesundheit ressortierende Verordnung bilden die Grundlagen, um gezielt gegen Erzeuger/innen und Händler/innen vorgehen und im Sinne des Gesundheitsschutzes die Substanzen aus dem Verkehr ziehen zu können.

**Fragen 8 bis 10:**

Ja, mein Ressort hat die Gesundheit Österreich GmbH mit der Durchführung des Monitorings psychoaktiver Substanzen in Anbindung an das Europäische Frühwarnsystem beauftragt sowie damit betraut, die gesammelten relevanten Informationen und Erkenntnisse über Risiken mit dem Ziel der Vorbeugung vor den mit dem Konsum für die Gesundheit von Konsument/inn/en einhergehenden Gefahren über ein Netzwerk zu verbreiten, dem die im Hinblick auf Substanzkonsum maßgeblichen Stellen im Gesundheitswesen angehören. So sind beispielsweise die Einrichtungen der Drogenberatung und Drogenhilfe an der sekundären Suchtprävention, aber auch die Sanitätsdirektionen, die Sucht- und Drogenkoordinationen der Länder, die Rettungsorganisationen, Notfalleinrichtungen, Spitäler, Amts- und Polizeiärztinnen/-ärzte, Allgemeinmediziner/innen, Sozialversicherungsträger, Institute für Gerichtsmedizin etc. in dieses System involviert. Sie speisen nicht nur Informationen in das unter Frage 1 bezeichnete Informations- und Frühwarnsystem ein, sondern erhalten daraus auch Informationen über neue Substanzen und Erkenntnisse über Risiken, die so in die Prävention, Beratung und Drogenhilfe einfließen sollen.


Im Rahmen der Förderung von Drogen- und Suchtberatungsstellen unterstützt mein Ministerium auch das wissenschaftliche und sekundärpräventive Projekt „checkit!“, das auf seiner Website über die Gesundheitsrisiken des Konsums neuer psychoaktiver Substanzen informiert. Auf dieser Website finden sich u.a. auch Informationen zu der in Rede stehenden Substanz:

<http://www.checkyourdrugs.at/substanzen/25i-nbome/>

Angesichts der europaweit in den letzten Jahren zunehmend im Umlauf befindlichen immer wieder neuen Stoffe mit psychoaktivem Wirkpotenzial aus unterschiedlichen chemischen Substanzklassen geht es auch um generelle Informationen über Konsumrisiken, wie sie sich beispielsweise auch auf der Website meines Ressorts finden:

[http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Drogen\\_Sucht/Drogen/Informationen zu neuen psychoaktiven Substanzen und Drogen](http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/Drogen_Sucht/Drogen/Informationen_zu_neuen_psychoaktiven_Substanzen_und_Drogen)

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

Signaturwert	OFLRvGCVKxT2703/AB.XYV.GP.c.Aufgabennummer 4/vkUzxAJnadM1cTbsJnKTgF6tFFbrCqbiTTatXQVzqNDaNiKX4qda4bcqSD4y3 7iyR4oUqd4XjDVA8iu6uWck361SLwoQSOh70XEvhc=	
	Untersigner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2014-12-22T08:28:17+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	